

# **Satzung des Sportvereins 1972 Appenheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 05. Mai 1972 gegründete Verein „Sportverein 1972 Appenheim e.V.“, in Kurzform „SV 1972 Appenheim e.V.“ hat seinen Sitz in Appenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.

Die Vereinsfarben sind weiß und rot.

Der SV 1972 Appenheim e.V. ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverband e.V., dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten. Er kann ferner Mitglied der Fachverbände werden, für die er Abteilungen unterhält. Über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft bei Fachverbänden oder entsprechenden Organisationen entscheidet der Vorstand.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die personelle Entscheidung sowie die Vertragsinhalte und die Beendigung des Vertrages obliegt dem Vorstand.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele und Satzung des Vereins anerkennt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch nach Vollenden des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, jedoch kein passives Wahlrecht in den Vorstand. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

#### **§ 4 Aufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder dem Erlöschen (juristische Person), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Austrittsdatum schriftlich anzuzeigen.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss aus folgenden Gründen erfolgen:

- Bei grobem und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder die Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Der Beschluss ist zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderhalbjahres.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht. Ein Mitglied kann sich in einer vom Verein gepflegten Sportart wettkampfmäßig für einen anderen Verein grundsätzlich nicht ohne Genehmigung des Vorstands betätigen. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

Jedes Mitglied kann sich jederzeit aktiv oder passiv am Vereinsgeschehen beteiligen.

Mitglieder, die sich zur sportlichen Beteiligung angemeldet haben, sind verpflichtet, an den sportlichen Übungen teilzunehmen, sich den Anweisungen ihrer Mannschaftsleitung freiwillig unterzuordnen und haben sich nach bestem Können zu den sportlichen Wettkämpfen zur Verfügung zu stellen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird als Unsportlichkeit angesehen.

Fühlt sich ein Mitglied in irgendeiner Form verletzt, benachteiligt oder beleidigt, hat es die Pflicht, dieses dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Angelegenheit zu untersuchen und nach Möglichkeit zu schlichten hat.

Soweit der Verein durch vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln eines Mitgliedes Schaden erleidet, ist ihm der Betreffende zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

## **§ 7 Einnahmen**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- freiwilligen Spenden und
- sonstigen Einnahmen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB, bestehend aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter
  - dem Hauptkassierer
2.
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendleiter
  - dem Wirtschaftsausschuss
  - bis zu 6 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 10 Vorstandswahl**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Jährlich wird ein Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt und zwar:

- a) Bei ungerader Jahreszahl
  - der 1. Vorsitzende
  - der Hauptkassierer
  - der Jugendleiter
  - der 1., 3. und 5. Beisitzer
  
- b) Bei gerader Jahreszahl
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Wirtschaftsausschuss
  - der 2., 4. und 6. Beisitzer

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung weiterer Wahlen.

Die Wahl muss ordnungsgemäß protokolliert werden. Die gewählten Personen und die genauen Abstimmungsergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) müssen angegeben werden.

## **§ 11 Aufgabenbereich des Vorstands**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

## **§ 12 Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er wird im Falle einer Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Hauptkassierer.

Der 1. Vorsitzende führt den Verein in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Hauptkassierer ist für das Führen der Vereinskasse und der Vereinskonten verantwortlich, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, für Berichte über die Finanz- und Vermögenslage und für die Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken. Er trägt die Verantwortung für die Buchführung des Vereins.

Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Veranstaltungs- und Terminplanung inkl. Absprachen mit Vereinen oder sonstigen Institutionen und ggf. Mietern des Vereinsheims, die Planung und Durchführung der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen des Vereins, Einkaufsorganisation sowie Lagerhaltung.

Der Jugendleiter koordiniert die Jugendarbeit des Vereins, vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Entscheidungsgremien des Vereins und nach außen. Hierzu nimmt er regelmäßig an den Jugendleitersitzungen des Verbandes teil.

Der Vorstand kann unter sich eine Arbeitsteilung vornehmen.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine besondere Form der Einladung ist nicht erforderlich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vertretenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Halbjahr abgehalten.

Der Vorstand beruft sie durch Ankündigung am „Schwarzen Brett“ und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 15 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Mitgliedschaft verweigernder oder die Mitgliedschaft aberkennender Beschlüsse des Vorstandes
- die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über

- vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes wird sie jedoch geheim abgehalten

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge aus den Reihen der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

## **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch Ankündigung am „Schwarzen Brett“ und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Vereinsmitglieder bekanntzugeben.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellen ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstands. Bei der Durchführung der Prüfung sind sie unabhängig und keinen Weisungen unterworfen und haben das Recht der jederzeitlichen Kontrolle aller Geschäftsvorgänge. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

## **§ 19 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Appenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der vorhergehenden Satzung in der Fassung vom 31.05.1987.